



Anfrage Lohngleichheit (Charta)

Ausgangslage

Am 6. September 2016 unterschrieb Jolanda Urech in ihrer Funktion als Stadtpräsidentin und in Vertretung der Exekutive der Stadt Aarau die «Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor». Lanciert wurde die Charta 2016 von Bundesrat Berset gemeinsam mit 25 Regierungsmitgliedern aus Kantonen und Gemeinden. Mittlerweile haben sich der Charta 48 Kantone und Gemeinden angeschlossen. Eine Übersicht über die Unterzeichnenden und alle weiteren Nachfolgenden Dokumente finden sich auf der Webpage des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung

(<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/lohngleichheit/engagement-des-oeffentlichen-sektors/charta-der-lohngleichheit-im-oeffentlichen-sektor.html>)

Mit Unterzeichnung der Charta bekräftigen die Mitglieder, den verfassungsmässigen Grundsatz von gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit umzusetzen. Die Charta manifestiert den Willen von Bund, Kantonen und Gemeinden, sich als Arbeitgebende, bei Ausschreibungen im öffentlichen Beschaffungswesen oder als Subventionsorgane für die Lohngleichheit einzusetzen.

Die Charta basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesverfassung BV (1981), Art. 8, Abs. 3
Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann GIG (1995), Art. 3, Abs. 1 und 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB (1994), Art. 11, lit. f
Bei der Vergabe von Aufträgen wird die Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten.

Konkret beinhaltet die Unterzeichnung der Charta die Selbstverpflichtung zu den folgenden Punkten (die Charta findet sich in der Beilage oder unter)

- 1) Verwaltungsinterne Sensibilisierung für das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)
- 2) Regelmässige Überprüfung der Lohngleichheit in der Verwaltung
- 3) Förderung der regelmässigen Überprüfung der Lohngleichheit in den der öffentlichen Hand nahestehenden Körperschaften
- 4) Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens durch die Einführung von Kontrollmechanismen
- 5) Teilnahme am Monitoring des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, welches das gemeinsame Engagement bündelt und sichtbar macht.



Aarau und die Lohngleichheit

Lohnstreitigkeiten, die der Stadtrat auf juristischem Weg durchzusetzen versuchte, scheiterten deutlich vor dem aargauischen Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht. Betroffen waren hauptsächlich weibliche Angestellte der Pflegeheime im tieferen Lohnsegment.

Vor diesem Hintergrund stellt sich generell die Frage, wie der Stadtrat mit den gesetzlichen Vorgaben zur Lohngleichheit (direkte wie indirekte Diskriminierung) sowie mit seiner Selbstverpflichtung im Rahmen der «Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» umgeht.

Fragen an den Stadtrat

1. Welche Massnahmen sieht der Stadtrat bezüglich der Sensibilisierung der Verwaltung hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau?
2. Gibt es in der städtischen Verwaltung und in verwaltungseigenen Betrieben eine regelmässige Überprüfung der Lohngleichheit?
 - a) Wenn ja: Wie informiert der Stadtrat die Mitarbeitenden, die Öffentlichkeit und den Einwohnerrat über die Resultate?
 - b) Wenn nein: Ist der Stadtrat bereit noch vor Ende der Legislatur eine Überprüfung der Lohngleichheit vorzunehmen?
 - c) Ist der Stadtrat bereit, eine regelmässige Überprüfung der Löhne mit dem **kostenlosen** Selbstprüfungstool logib des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung vorzunehmen?
3. Welche der Stadt nahestehende Körperschaften werden zu regelmässigen Lohnüberprüfungen motiviert? Mit welchen Mitteln?
4. Wie stellt der Stadtrat die im öffentlichen Beschaffungs- und Subventionswesen die geforderte Einhaltung der Lohngleichheit sicher? Ist der Stadtrat in der Lage über diese Massnahmen dem Einwohnerrat Bericht zu erstatten?
5. Nimmt der Stadtrat am gemeinsamen Monitoring zur Lohngleichheit des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung teil, das zu den Selbstverpflichtungen der Charta gehört?

Aarau, 13. Juni 2019

Eva Schaffner, Einwohnerrätin SP Aarau